

Polizei-Sozialhilfe-Hessen e.V.



Stellungnahme

zu

unumgänglichen, anstehenden und notwendigen Veränderungen im Bereich der
P f l e g e

In der festen Überzeugung, dass dieses elementare und vielen Menschen mit Verantwortung auf den Nägeln brennende Problem nicht nur aus populistischen Gründen, sondern aus Verantwortung gegenüber der jetzigen und der nachfolgenden Generation vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und

der zuständigen Bundesministerin Dr. K. Schröder

aufgegriffen und mit langem Atem vorangetrieben wird, um eine Lösung zu finden, erlaubt sich der Vorstand der Polizeisozialhilfe Hessen e.V. aufgrund seiner fast täglichen Erfahrungen in der Praxis und des täglichen Lebens die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Wir glauben, dass jeder sachgerechte Hinweis als kleiner Mosaikstein letztlich zu einem noch besseren Endergebnis beitragen kann.

1. Im gesamten Gebiet der Pflege müssen einschneidende Veränderungen sowohl im Kranken- als auch im Pflegebereich erfolgen, um aktuell bestehende und gravierende Mängel abzustellen.

Gleichzeitig sind in die Zukunft gerichtete Modelle zu entwickeln und festzuschreiben, um die aufgrund des steigenden Lebensalters zu erwartenden Erkrankungen und Pflegefälle finanziell und personell auffangen zu können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Deutschland derzeit mit seiner Geburtenrate in Europa im letzten Fünftel rangiert.

Daraus ergibt sich wiederum die Zwangsläufigkeit, dass ohne eine Veränderung in Zukunft von der in Lohn und Arbeit stehenden Bevölkerung immer mehr Sozial-Abgaben abverlangt werden, wenn nicht ein für alle Beteiligte tragfähiges und akzeptables Konzept gefunden werden kann.

2. Stichwort: Pflegepersonal

Für alle Pflegeberufe sind ein verbindliches Berufsbild und eine verbindliche Personalbedarfsmessung für den Pflegebereich nach Belastung und Verantwortung zu erstellen.

Dazu gehören nach unserer Auffassung:

- voll ausgebildetes und zertifiziertes Personal für unterschiedliche Bereiche
- zertifiziertes Hilfspersonal im leicht und schwerst Pflegebereich
- verbessertes Ausbildungsangebot für den Pflegebereich
- Anerkennung der Qualifizierungen im EU-Bereich
- Vorrangige Ausbildung von Personen in der Familienpflege
- vermehrter Einsatz des BFD im ambulanten Pflegebereich, z.B. Begleitung von Pflegeangewiesenen zu kulturellen Veranstaltungen pp.

3. Stichwort: Die Verwaltung im Pflegebereich

Auch für diesen Teilbereich der Pflegeeinrichtungen ist, wenn nicht schon durch Berufsausbildung vorhanden, ein Berufsbild und eine Zertifizierung anzustreben.

Der Grundsatz einer wirtschaftlich verantwortlichen Haushaltsführung muss für alle Verwaltungen im Pflegebereich gelten, um unnötige Kosten zu vermeiden, die an anderer Stelle fehlen.

4. Stichwort: Voraussetzung Pflegepersonal

Um endlich zu einem brauchbaren und messbaren Vergleich kommen zu können, sind für das im Pflegedienst oder in der Verwaltung einer Pflege-Einrichtung eingesetzte Personal

- einheitliche Ausbildungspläne
- einheitliche Auswahlkriterien
- einheitliche Zulassungsregelungen
- einheitliche Prüfungsvorgaben
- einheitliche Anstellungsprofile
- einheitliche Leistungsregelung

notwendige Voraussetzung.

Die Schwere der Verantwortung, aber auch die Endlichkeit der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gebietet ein gemeinsames und rasches Handeln in diesem sensiblen Bereich.

5. Stichwort: Schlüssel Pflegeeinrichtung

Vom Gesetzgeber ist für alle Pflegeeinrichtungen verbindlich vor zu geben, wie viel Pflegekräfte und wie viel Verwaltungskräfte für wie viel Pflege-Bedürftige je Pflegeeinrichtung mindestens vorzusehen sind.

Die vorgegebene Zahl kann nach oben überschritten, aber nicht unterschritten werden.

6. Stichwort: Qualitätssicherung

Die Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzung für Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste und die Heimpflege sind vom Bund einheitlich zu fassen und für alle Bundesländer verbindlich.

Eine Zertifizierung ist verbindlich für alle Bereiche, enthält die Mindestvoraussetzungen, die jedoch nicht gegenseitig aufgerechnet werden können.

Genauere und kompetente Kontrollen sind in allen Bereichen notwendig und werden unangemeldet von neutralen Personen vorgenommen.

Die Berufung der Kontrollpersonen sollte nach Eignung und Befähigung durch das zuständige Ministerium erfolgen; gegenüber der Anstellungsbehörde hat die Kontrollperson eine Berichtspflicht.

Die Zertifizierung der jeweiligen Pflegeeinrichtung ist in bestimmten Zeitschnitten (1 Jahr oder 2 Jahre oder 3 Jahre) zu wiederholen und das Ergebnis zu veröffentlichen.

Wird der verlangte Zertifizierungsstandard nicht erreicht, verliert die Pflegeeinrichtung ihre Zulassung, wenn innerhalb einer festgelegten Frist die Nachzertifizierung ebenfalls erfolglos verläuft.

Die zuständigen Pflegestützpunkte werden über den Stand der Zertifizierung aller in ihrem Bereich befindlichen Pflegeeinrichtungen aktuell vom zuständigen Ministerium informiert.

Bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben durch eine oder in einer Pflegeeinrichtung besteht akuter Handlungsbedarf, um Schaden von den Pflegebedürftigen abzuwenden.

7. Stichwort: Verantwortung von Pflegeeinrichtung, Arzt, Krankenhaus

Ein nicht ganz einfaches Gebiet ist der sensitive Bereich der Pflegebedürftigen. Das Vorhalten aller wichtigen sensitiven Daten für eine notwendig werdende ärztliche Versorgung durch Arzt oder Krankenhaus muss in schriftlicher oder digitaler Form durch die entsprechende Pflegeeinrichtung vorgehalten und zugriffsbereit für den Notfall verfügbar sein.

Dies gilt analog auch für das Vorhalten der Angaben über notwendige Medikamente und ihre Verfügbarkeit im Notfall.

8. Stichwort: Technische Vorgaben

Die für diese Art von Einrichtungen verbindlich bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind dahin gehend in bestimmten Zeitabschnitten zu überprüfen, ob die Standards aus Wissenschaft und Technik annähernd eingehalten werden oder Versäumnisse vorliegen, die zum Schaden der Pflege-Bedürftigen gereichen können.

Gravierende oder wiederholte Mängel rechtfertigen nicht mehr den Einsatz von öffentliche Mitteln in solche Einrichtungen.

9. Stichwort: Garantenstellung

Aus der Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen ist eine aktuelle und regelmäßige Überprüfung auf Einhaltung der Vorgaben in folgenden Bereichen geboten:

- im Bereich der Objekt Hygiene
- im Bereich der persönlichen Hygiene
- im Bereich der körperlichen Unversehrtheit
- im Bereich der Versorgung
- im Bereich der medizinischen Versorgung
- im Bereich des Schutzes vor Gewalt im Heim oder in der Familie.

10. Stichwort: Pflegekosten

Die Kosten für die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung sind von der Schwere der vorliegenden Pflegestufe und der Art der Pflegeeinrichtung abhängig und deshalb unterschiedlich.

Für einen Pflegeheimplatz werden in der überwiegenden Zahl der Fälle Gelder der GKV, der PKV oder der Kommunen / Landkreise und damit öffentliche Mittel eingesetzt.

Der Einsatz und die Verwendung von öffentlichen Mitteln in Pflegeeinrichtungen gebietet, dass über die Verwendung dieser Mittel in Form einer Bilanz von Einnahmen und Ausgaben von den Pflegeeinrichtungen Auskunft gegeben werden sollte, um den Nachweis einer sachgerechten Verwendung dieser Gelder führen zu können. Gewinnmaximierung auf Kosten der öffentlichen Hand mit Hilfe von Steuer-Geldern kann nicht Ziel einer Pflegeeinrichtung sein.

Aber auch die Eigenvorsorge der noch jungen Berufstätigen muss stärker eingefordert werden, zumal der Gesetzgeber inzwischen auch steuerliche Anreize geschaffen hat.

Eine Ausweitung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgemaßnahmen wäre sicherlich ein weiterer Weg in die richtige Richtung.

11. Stichwort: Pflege in der Familie

Aktuelle Umfragen sagen, dass die Mehrzahl der älteren Menschen lieber zu Hause in ihrem gewohnten Umfeld als in einem Pflegeheim leben möchten, wenn der Pflegefall eintritt.

In manchen Fällen wird eine Heimpflege schon aus baubedingten / Wohnungsgründen nicht möglich sein.

In anderen Fällen wäre eine Pflege zu Hause möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben wären.

Eine Pflege durch Familienangehörige spart öffentliche Gelder und hilft dem Betroffenen, aber dies geht auf Dauer nur, wenn

- eine geeignete Person aus der Familie zur Verfügung steht
- diese Person entsprechend ausgebildet wird
- diese Person das gleiche Geld bekommt wie der Pflegedienst
- für diese Person eine vernünftige Altersvorsorge aufgebaut wird
- auch steuerlich eine größere Entlastung möglich ist.

12. Stichwort: Konkurrenz Bund / Länder

In allen Fragen von Angelegenheiten der Pflege darf es zukünftig keine konkurrierende Position zwischen Bund und Ländern geben.

Ein Gezerre zwischen Politik, Interessenverbänden und den Ländern schadet nur den Betroffenen.

Die Einsicht, dass der Bereich der Pflege schon in naher Zukunft ein nationales und kein regionales oder parteipolitisches Problem darstellt, sollte bald kommen.

Die Stellungnahme der Polizeisozialhilfe Hessen e.V. wurde aufgrund persönlicher Erfahrungen und Eindrücke mit Betroffenen, die auf Pflege angewiesen sind und aus der Sorge heraus, dass bei den anstehenden Veränderungen im Pflegebereich diese Menschen nicht nachhaltig genug zu Wort kommen, abgegeben.

Es ist aus unserer Sicht wünschenswert, dass die zu erwartenden Veränderungen ein in die Zukunft reichendes Gesetzeswerk darstellen, dass sowohl den Pflegebedürftigen als auch den Mittelgebern gerecht wird und für beide Teile einen tragfähigen Kompromiss beinhaltet.

Der Vorstand der Polizeisozialhilfe Hessen e.V.